

Synopse zur Änderung/Anpassung Hundesteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.Juni 2016 (GVBl. LSA S.202) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA 2021 S.100) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.Dezember 2020 (GVBl. LSA 2020 S. 712) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:	Aktualisierung der §§ entsprechend Entwurf Mustersatzung SGSA
§ 1 Steuergegenstand Die Hansestadt Osterburg (Altmark) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung. Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.	§ 1 Steuergegenstand (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung. (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, ist für Zwecke der Besteuerung nach dieser Satzung davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.	Anpassung des Aufbaus und Ergänzung Abs. 2 lt. Entwurf Mustersatzung SGSA
§ 2 Steuerschuldner (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes, der einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse	§ 2 Steuerschuldner (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im	Anpassungen an Entwurf Mustersatzung SGSA.

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. (2) Als Halter gilt auch wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann das der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. (3) Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung oder auf Probe oder zum Anlernen hält.	eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. (3) Als Hundehalter gilt auch wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat. (4) Alle in einem gemeinsamen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse von den Haushaltsmitgliedern nur gemeinsam erfolgen kann.	Der Absatz 4 wurde neu aufgenommen in Anlehnung an Entwurf Mustersatzung SGSA, um zu erläutern, wann es sich um einen gemeinschaftlichen Hund handelt.
§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben. (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird. (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.	§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht (1) Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, 1. in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird und das Alter von mindestens drei Monaten erreicht hat; 2. in dem ein von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfener Hund drei Monate alt geworden ist; 3. in dem der Halter des Hundes mit dem Hund in der Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt;	Aus § 7 werden §§ 3, 4 (besserer Aufbau als bisher) Absätze wurden inhaltlich entsprechend des Entwurfs Mustersatzung SGSA angepasst.

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt.	4. nach Überschreiten des Zeitraumes von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 3. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter seinen Wohnsitz in der Gemeinde aufgibt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Erfolgt die nach § 11 Abs. 2 in diesen Fällen erforderliche Abmeldung der Hundehaltung nicht innerhalb der dort genannten Frist, endet die Steuerpflicht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht.	
siehe § 7	§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs.1). (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.	Aus § 7 werden §§ 3,4 Absätze wurden inhaltlich entsprechend des Entwurfs Mustersatzung SGSA angepasst.

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. zum 01.07. (Jahreszahler) jeden Jahres fällig.	§ 5 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern. (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerschuld gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 erst nach diesem Fälligkeitszeitpunkt wird sie mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist (3) Die Steuer kann auf Antrag in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages festgesetzt werden.	Ausführlichere Angaben lt. Entwurf SGSA gegenüber der bisherigen Regelung. Abs. 2 lt. Entwurf Muster SGSA neu eingefügt. aus Abs. 2 wird Abs. 3 Anpassung aufgrund Änderung der Fälligkeit auf vorrangig Jahreszahler, da ein Großteil der Hundehalter die Zahlung der Hundesteuer in einem Betrag (Jahreszahler) entrichten.
§ 3 Steuersätze (1) Die Steuer beträgt jährlich für den Ortsteil Osterburg der Ortschaft Osterburg: - für den ersten Hund 36,00 Euro - für den zweiten und jeden weiteren Hund 60,00 Euro	§ 6 Steuersätze (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich: - für den ersten Hund 48,00 Euro - für den zweiten Hund 66,00 EUR	Aus § 3 wird § 6 lt. Entwurf SGSA. Vorschlag HH-Lenkungskreis zur Vereinheitlichung und Anpassung der Steuersätze wurde eingearbeitet. Die neu in der Hundesteuersatzung zu beschließenden Steuersätze orientieren sich an den Median der umliegenden Kommunen des Landkreises

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
3. für jeden gefährlichen Hund 180,00 Euro (2) Die Steuer beträgt jährlich für alle anderen Ortschaften der Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Ortsteile Dobbrun, Krumke und Zedau der Ortschaft Osterburg: 1. für den ersten Hund 21,00 Euro 2. für den zweiten Hund 36,00 Euro 3. für den dritten und jeden weiteren Hund 45,00 Euro 4. für jeden gefährlichen Hund 105,00 Euro (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt. (4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs.1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 4 gelten die Rassen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren LSA (GVBl. LSA Nr. 1/2009) vom 23.01.2009 in der jeweils aktuellen Fassung. Entsprechend des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren wird derzeit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532) bei Hunden der Rassen Pitbull-Terrier, American	3. und jeden weiteren Hund 78,00 EUR 4. für den ersten gefährlichen Hund 252,00 EUR 5. und jeden weiteren gefährlichen Hund 354,00 EUR Soweit die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages. (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die eine Steuermäßigung nach § 9 gewährt wird, werden mitgezählt. (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Entsprechend des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren wird derzeit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532) bei Hunden der Rassen • Pitbull-Terrier,	Standal. Im Ansatz der Steuersätze wurden auch die steuerlichen Belastungen der Hundehalter im Blick behalten. Dabei wurde der Konsens gefunden, die Hundesteuer moderat anzuheben, dabei aber bei weitem nicht die Höchstwerte auszureizen. So liegen die neuen Steuersätze, bis auf dem Steuersatz des 2. Kampfhundes, unterhalb des landesweiten Medians. Die Verwaltung hat die Steuersätze so angepasst, dass sich bei Veränderungen der Besteuerung im laufenden Jahr glatte Nachkommabeträge ergeben. Abs. 2 und 3 Anpassungen an Mustersatzung SGSA.

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, die Gefährlichkeit vermutet. In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu erbringen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.	- American Staffordshire-Terrier, - Staffordshire-Bullterrier, - Bullterrier - sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, die Gefährlichkeit vermutet. In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu erbringen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.	
§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen und Steuerbefreiung (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 4 und 5 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. (2) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn - die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind; - der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde; - für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende, Unterkunftsräume vorhanden sind. (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach	§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (1) Die Gewährung von Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen nach §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 4 Abs. 2). (2) Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch genommen werden soll ordnungsgemäß gehalten werden und der Hundehalter in den letzten zwei Jahren nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen oder Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die im direkten Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen. Der 2-Jahres-Zeitraum beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die nicht ordnungsgemäße Hundehaltung von	Aus § 6 wird § 7 lt. Entwurf Muster-SGSA. Inhaltl. Anpassung lt. Entwurf SGSA Ergänzung lt. Entwurf SGSA

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.	der zuständigen Sicherheitsbehörde festgestellt worden ist, 2. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und 3. eine gegebenenfalls geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben. (3) Anträge auf Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bzw. unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gestellt werden. (4) Wird mit der rechtzeitigen Anmeldung eines Hundes ein Antrag auf Steuervergünstigung (Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung) gestellt, wird die Vergünstigung ab Beginn der Steuerpflicht ausgesprochen, sofern die Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt bereits vorlagen. Über die vorstehenden Regelungen hinausgehende rückwirkende Steuervergünstigungen werden nicht gewährt.	(zust. Sicherheitsbehörde = Landkreis Stendal) Ergänzung lt. Entwurf SGSA Neu

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
§ 4 Steuerbefreiungen (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich im übrigen Bundesgebiet versteuern. (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für: 1. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden; 2. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden; 3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen; 4. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden; 5. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.	§ 8 Steuerbefreiungen Steuerbefreiung wird auf Antrag (§ 7 Abs. 3) gewährt für: 1. erfolgreich geprüfte Sanitäts- oder Rettungshunde die den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Dem Nachweis dienen Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde. 2. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „GI“, „aG“ oder „H“ besitzen. 3. Hütehunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden; eine entsprechende Zertifizierung des Hundes ist vorzulegen; 4. Hunde, die von ihrem Halter nachweislich aus einem Tierheim erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für 6 Monate ab dem Erwerb gewährt. 5. Therapiehunde, die nachweislich eine zertifizierte Therapieundeprüfung abgelegt haben und für soziale oder therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist	Aus § 4 wird § 8 lt. Entwurf MusterS SGSA. Nr. 1: Anpassung des Sanitäts- oder Rettungshunde die den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen mit Nachweis steuerbefreit sind. Waren in der a.F. in Ermäßigung und Befreiung enthalten. Hunde die von Sanitäts-und Zivilschutzeinheiten gehalten werden, unterfallen bereits von vornherein nicht der Steuerpflicht, da nur das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet versteuert wird. Nr. 2: Lt. Entwurf SGSA wurde aus BL ein BI (beides Blindheit) gemacht und GI (=Gehörlosigkeit) ist hinzugekommen. Nr. 3 Anstatt Gebrauchshunde nunmehr Hütehunde lt. Formulierung Muster SGSA. Anzahl orientiert sich u.a. an Rili Herdenschutz (RdErl. des MULE vom 8. 4. 2019 – 73/26-60129/2.7) ab Herdengröße 100 Nutztiere – zwei Hunde Nr. 4: Übernahme Formulierung Muster SGSA Nr. 5: Neuaufnahme

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
§ 5 Steuerermäßigung Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von 1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. 2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde, die vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen. 3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen. 4. Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.	§ 9 Steuerermäßigung Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für das Halten eines Hundes: 1. der der Bewachung von Gebäuden dient, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen. 2. der ein Jagdgebrauchshund ist und von einem Jagdausübungsberechtigten verwendet wird, sofern dieser a) Inhaber des Jagdscheines ist, b) ein Pachtverhältnis in Form eines behördlichen Vermerkes im Jagdschein oder einen Jagderlaubnisschein vorweisen kann und c) der Hund eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat; Die Nachweise der Buchst. a.) bis c.) sind vorzulegen.	Insgesamt Ergänzung der vorzulegenden Nachweise zur Gewährung der Steuerbefreiung. <i>Aus § 5 wird § 9 lt. Entwurf Muster-SGSA.</i> <i>Ergänzung lt. Entwurf SGSA</i> <i>Neu lt. Entwurf SGSA</i> <i>Nr. 2 a.F. im Entwurf SGSA nicht enthalten.</i> <i>Nr. 3 a.F. wurde inhaltlich um die vorzulegenden Nachweise der Eignung und Verwendung konkretisiert (Jagderlaubnisschein = Begehungsschein)</i> <i>Nr. 4 der a.F. im Entwurf SGSA nicht enthalten.</i>

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
§ 13 Billigkeitsmaßnahmen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise gestundet werden	§ 10 Billigkeitsmaßnahmen (1) Die Gemeinde kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen. (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.	Aus § 13 wird § 10 lt. Entwurf MusterS SGSA. Ergänzung lt. Entwurf SGSA
§ 9 Meldepflichten (1) Wer einen Hund angeschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen nach Anschaffung bzw. Zuzug bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bzw. nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Steuervergünstigung bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) abzumelden. Im	§ 11 Meldepflicht (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben: 1. Geburtsdatum des Hundes, 2. Geschlecht des Hundes, 3. Rasse des Hundes, 4. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,	Aus § 9 wird § 11 lt. Entwurf MusterS SGSA. lt. Entwurf SGSA

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
Fälle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.	5. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt, 6. Name, Anschrift, Geburtstag des Hundehalters 7. Nachweis einer Haftpflichtversicherung (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (§ § 8 und 9), ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Befreiung/Ermäßigung anzuzeigen.	Inhaltliche Anpassungen lt. Entwurf SGSA
§ 10 Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) gibt für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke aus. Die Hundesteuermarken, bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.	§ 12 Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. (2) Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke	Aus § 10 wird § 12 lt. Entwurf MusterS SGSA. Ergänzung lt. Entwurf SGSA

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
(2) Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Hansestadt Osterburg (Altmark) zurückgegeben wird. (3) Bei Verlust der Steuermarke, ist eine Gebühr i.H.v. 2,50 EUR fällig. (4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. (5) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, den Beauftragten der Hansestadt Osterburg (Altmark) die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. (6) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zurückzugeben.	unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Gemeinde zurückgegeben wird. (3) Bei Verlust bzw. Nichtrückgabe der Steuermarke ist eine Gebühr i.H.v. 2,50 EUR fällig. (4) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Haltung des Hundes gültig. (5) Der Hundehalter oder Hundeführer hat den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich zu führen oder umherlaufen zu lassen. (6) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die Hundesteuermarke den Beauftragten der Hansestadt Osterburg (Altmark) oder Polizeibeamten auf deren Verlangen vorzuzeigen. (7) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zurückzugeben.	Ergänzung lt. Entwurf SGSA

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
§ 12 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i.V. mit § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke führt oder § 10 Abs. 6 die Hundemarke nach der Abmeldung des Hundes nicht der Hansestadt Osterburg (Altmark) innerhalb von 14 Tagen zurückgibt. Die in den Punkten 1. bis 2. aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu fünftausend Euro geahndet werden. (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG LSA handelt, wer leichtfertig oder vorsätzlich entgegen § 9 Abs. 1 die Anmeldefrist von 14 Tagen nicht beachtet oder § 9 Abs. 3 der Anzeigepflicht des Wegfalls der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).	§ 13 Ordnungswidrigkeiten (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig - entgegen § 11 Abs. 1 und 2 seinen Hund /seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet oder abmeldet, - entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt, - entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall von Steuerbefreiungs-oder ermäßigungsgründe nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA. Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig - entgegen § 12 Abs. 5 einen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,	Aus § 12 wird § 13 lt. Entwurf MusterS SGSA. Anpassungen/ Ergänzung lt. Entwurf SGSA

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
Die in den Punkten 1. bis 2. aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.	2. entgegen § 12 Abs. 6 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt, 3. entgegen § 12 Abs.7 die Hundesteuermarke/n nicht abgibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 6 KVG LSA. Sie kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.	
§ 14 Sprachliche Gleichstellung Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.	§ 14 Sprachliche Gleichstellung Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.	Anpassungen lt. Entwurf SGSA
§ 11 Datenverarbeitung (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) zulässig. (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) darf die für Veranlagung der Hundesteuer bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen.	§ 15 Datenverarbeitung (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) zulässig. (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) darf die für die Veranlagung der Hundesteuer bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen.	Aus § 11 wird § 15 lt. Entwurf Muster SGSA. unverändert

Aktuelle Hundesteuersatzung	Änderungen nach Satzungsmuster SGSA	Anmerkungen
§ 15 Inkrafttreten /Außerkrafttreten (1) Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 15.12.2010 außer Kraft.	§ 16 Inkrafttreten /Außerkraftreten (1) Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 17.11.2016 außer Kraft.	Aus § 11 wird § 15 lt. Entwurf MusterS SGSA